

Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg, Wolframstr. 89 - 92, 12105
Berlin

Geschäftsführung

Ihr Zeichen: 
Ihre Nachricht: Ihr Antrag vom 02.06.2025
Mein Zeichen: 
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Zavlaris
Datum: 

Sehr 

Bezug nehmend auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 02.06.2025 finden Sie nachfolgend Antworten zu Ihren Fragen.

Die spezifische Aussage von Frau Elena Zavlaris lautet: "In unserem Bezirk gibt es Menschen, die seit zehn Jahren Leistungen beziehen, aber noch nie im Jobcenter waren."

Um die Belastbarkeit und den Wahrheitsgehalt dieser Aussage zu überprüfen und festzustellen, ob es sich hierbei um eine fundierte Tatsachenbehauptung oder möglicherweise um eine anekdotische Evidenz handelt, die geeignet sein könnte, Leistungsempfänger pauschal und undifferenziert in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen und um Übermittlung entsprechender, bei Ihnen vorhandener Informationen und Dokumente für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

1. Statistische Daten (anonymisiert und aggregiert zum letztmöglichen Stichtag):

a. Wie viele Personen beziehen im Jobcenter Tempelhof-Schöneberg aktuell und/oder bezogen durchschnittlich in den letzten 12 Monaten durchgehend seit mindestens zehn (10) Jahren Leistungen (SGB II, Bürgergeld oder vormals ALG II)?

Bitte um Angabe der absoluten Zahl und des prozentualen Anteils an allen Leistungsempfängern im Bezirk.

Frag den Staat hat es sich zur Aufgabe gemacht, Transparenz in das staatliche Handeln zu bringen. Dieses Anliegen begrüßen wir ausdrücklich. Dem Transparenzgedanken folgend, geben die Informationen aus dem Gespräch mit der Welt am Sonntag die Erfahrungen aus dem Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg wieder. Wir möchten Sie daher bitten, eine gezielte Einengung des Themas auf bestimmte Aspekte der Arbeit im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg zu vermeiden. Hintergrund des Gesprächs mit der Welt am Sonntag war eine

Begleitung eines Journalisten bei der unterstützenden aufsuchenden Beratung des Jobcenters. Das von Ihnen ausgewählte Zitat stammt aus der daraus folgenden umfangreichen Reportage der Welt am Sonntag.

Das Gespräch folgte dem Ansatz, Transparenz in die einzelnen Aspekte der Arbeit im Jobcenter zu schaffen. Ihre Fragestellung allein auf das zusammenhanglos dargestellte Zitat „In unserem Bezirk gibt es Menschen, die seit zehn Jahren Leistungen beziehen, aber noch nie im Jobcenter waren.“ wird diesem Anspruch nicht gerecht. Wir möchten daher auch auf einordnende Aussagen der Mitarbeitenden des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg Bezug nehmen. Hierzu unter anderem ein wörtliches Zitat aus der Welt am Sonntag vom 31.05.2025: „Zavlaris frustriert das zunehmend. „Die Debatte wird von zwei Erzählungen geprägt: Entweder sind alle Bürgergeldempfänger faul und wollen nicht arbeiten – oder es wird behauptet, diejenigen, die sich verweigern und nichts tun, sind eine verschwindend kleine Minderheit. Beides ist falsch“, sagt sie. „Manche Politiker wollen das nicht wahrhaben.“ Längst nicht alle würden sich verweigern, einige bräuchten mehr Hilfe, betont Zavlaris. „Aber das System wird auch ausgenutzt. Zu sagen, das seien nur Einzelfälle, ist falsch.““

Nun zu Ihren Fragen:

Aus der Statistik ergibt sich, dass mit Stand Dezember 2024 22,7 % der Regelleistungsberechtigten seit mindestens 10 Jahren im Leistungsbezug sind.



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bestand Regelleistungsberechtigte (RLB) nach bisheriger Verweildauer ¹⁾

Jobcenter Tempelhof-Schöneberg

Juni 2024, Dezember 2024, Datenstand: Mai 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat ²⁾	Insgesamt	dar. (Sp. 1) mit SGB-II-Dauer mit Unterbrechung von 31 Tagen	
		von 10 Jahren und mehr absolut	Anteil an gesamt
	1	2	3
Juni 2024	39.861	8.976	22,5%
Dezember 2024	39.531	8.980	22,7%

Erstellungsdatum: 04.06.2025, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 391621

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Die bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug misst, wie lange eine Person, die zum Stichtag im Bestand ist, bereits Regelleistungsberechtigter (RLB) ist.

²⁾ Die Veröffentlichung der Verweildauern im SGB II erfolgt für die Berichtsmonate Juni und Dezember.

b. Wie viele dieser unter 1a genannten Langzeitleistungsbezieher (Bezug > 10 Jahre) hatten nach Ihrer Aktenlage im gesamten Bezugszeitraum von mindestens zehn Jahren nachweislich keinen einzigen persönlichen Vorsprachetermin in den Räumlichkeiten des Jobcenters Tempelhof-Schöneberg? Bitte um Angabe der absoluten Zahl.

Es liegen keine Statistikdaten darüber vor. Im Übrigen wird auf die Antwort unter 3.a. verwiesen.

c. Falls es Fälle gemäß 1b gibt: Welche dokumentierten Gründe sind dafür ursächlich, dass langjährige Leistungsbezieher keinen persönlichen Kontakt im Jobcenter hatten (z.B. ausschließlich postalische/telefonische/digitale Betreuung aufgrund von schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen, Betreuung durch gesetzliche Vertreter, spezifische Fallkonstellationen)?

Bitte um eine Aufschlüsselung der Fallzahlen nach Hauptgründen, soweit statistisch erfasst.

Es liegen keine Statistikdaten darüber vor. Im Übrigen wird auf die Antwort unter 3.a. verwiesen.

2. Verfahren und Richtlinien:

a. Welche internen Verfahren, Weisungen oder Richtlinien existieren im Jobcenter Tempelhof-Schöneberg bezüglich der Kontakthäufigkeit und -art mit Leistungsbeziehern, insbesondere mit Langzeitleistungsbeziehern?

Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen und nachhaltigen Betreuung von Leistungsempfängenden strebt das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg einen engen Kontakt mit den Kund*innen entsprechend ihrer Bedarfe an. Die wichtigste und wirksamste Kontaktform ist dabei das persönliche Beratungsgespräch. Um eine kontinuierliche Betreuung sicherzustellen, werden Termine aktiv miteinander vereinbart.

Das Kundenkontaktdichtekonzept des Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg regelt folgenden Rahmen:

- Erstgespräche sind immer persönlich, da dies im Jobcenter die wichtigste Kontaktform ist, um Kund*innen kennenzulernen und eine Integrationsstrategie zu erarbeiten.
- Konkrete Folgetermine im Anschluss eines Gespräches signalisieren den Leistungsbeziehenden eine Verbindlichkeit zur abgestimmten Integrationsstrategie und geben Sicherheit für alle Beteiligten, kontinuierlich im Gespräch zu bleiben. Zusätzlich erhöht ein gemeinsam abgestimmter Termin die Wahrscheinlichkeit, dass dieser auch wahrgenommen wird. Das Prinzip einer Interaktion „auf Augenhöhe“ wurde seitens des Gesetzgebers auch mit dem Bürgergeld beabsichtigt. Bei den folgenden Kundengruppen erfolgt stets eine konkrete Folgeterminierung:
 - alle Kunden*innen, die arbeitslos sind
 - alle Kunden*innen mit den Handlungsstrategien Vermittlung und Qualifikation
 - alle Kunden*innen, die an einer Maßnahme teilnehmen (inkl. Sprachkurse und Absolventenmanagement)

Im Übrigen entscheiden die Integrationsfachkräfte nach den individuellen Bedarfen der Kund*innen unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen und geschäftspolitischen Auftrags, welche Kontakthäufigkeit geeignet ist, um den Integrationsprozess wirksam zu begleiten. Dabei orientiert sich die Kontakthäufigkeit in der Regel an folgenden Lebensumständen:

Arbeitslose Kund*innen werden in der Regel alle ein bis zwei Monate eingeladen, während sich bei Kund*innen in Elternzeit eine jährliche Kontaktaufnahme etabliert hat, etwa zur Klärung weiterer Schritte (z. B. Kita-Gutschein). Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen

werden zum Ende der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit eingeladen, um die weitere Integrationsstrategie abzustimmen, dies kann bei langfristigen Gutachten länger dauern. Teilnehmer*innen in Maßnahmen werden in der Regel halbjährlich kontaktiert – spätestens drei Monate vor dem Ende der Maßnahme.

Zentral regelt eine Weisung, dass die Kontakthäufigkeit zu den sogenannten Job-Turbo-Kund*innen bereits 4 Wochen vor Ende des Integrationskurses im Rahmen eines Beratungsgesprächs erfolgt. Ziel ist hierbei, dass bereits vor dem Eintritt in die Arbeitslosigkeit entsprechende Aktivitäten zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt durch die Integrationsfachkraft aufgenommen werden. Im Anschluss an den Integrationskurs soll die Beratungsintensität zunächst für die Dauer von sechs Monaten erhöht werden, mit dem Ziel ab Sprachniveau A2 Kund*innen in Arbeit zu integrieren.

Im Rahmen des Absolventenmanagements nach einem Bildungsangebot ist eine rechtzeitige Terminvereinbarung für eine gemeinsame Gesprächsführung elementar. Auch hier erfolgt die Terminvereinbarung vor Ende der Maßnahme, um Zertifikate zu hinterlegen, das Stellengesuch zu überprüfen, Bewerbungsunterlagen zu prüfen, Eigenbemühungen auszuwerten und eine unverzügliche Arbeitsaufnahme zu begleiten.

Grundsätzlich gilt: Alle Kund*innen werden in der Integrationsarbeit individuell betrachtet und entsprechend ihrer Lebenslage betreut.

Ergänzt werden die Regelungen zur Kontakthäufigkeit durch die Möglichkeit für unsere Kund*innen, sich online eigenständig Beratungsgespräche im Jobcenter zu vereinbaren.

b. Unter welchen Umständen ist ein Leistungsbezug über einen so langen Zeitraum ohne jeglichen persönlichen Kontakt im Jobcenter regulär möglich und vorgesehen?

Die Fragestellung muss unterteilt werden in die Aspekte „regulär möglich“ und „vorgesehen“. Kurz gefasst ist ein Leistungsbezug über einen so langen Zeitraum ohne persönlichen Kontakt nicht vorgesehen, jedoch rechtlich möglich.

Dazu folgende Erläuterung:

Grundlegendes Ziel des Bürgergeldes ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und ihren Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Diese Ziele sind in § 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) festgehalten.

Das SGB II ist als ein kombiniertes Arbeitsmarkt- und Fürsorgegesetz konzipiert und knüpft an das Konzept des aktivierenden Sozialstaats und den Grundsatz des Förderns und Forderns an.

§ 2 Abs. 1 SGB II lautet: „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere einen Kooperationsplan abschließen. Im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung sollen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen eigene Potenziale nutzen und Leistungen anderer Träger in Anspruch nehmen.“

§ 14 SGB II regelt die Beratung als Dienstleistung des Jobcenters, in deren Rahmen gemeinsam die individuelle Integrationsstrategie erarbeitet wird („Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Im Rahmen der Beratung wird gemeinsam eine individuelle Strategie zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erarbeitet und deren schrittweise Umsetzung begleitet“).

Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass die Beratung und damit der Kontakt eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der Ziele des Gesetzes ist. Es ist somit nicht vorgesehen, dass es über einen langen Zeitraum keinen persönlichen Kontakt gibt.

Bei der Frage, unter welchen rechtlichen Bedingungen es „regulär möglich“ ist, müssen zwei Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Kund*in hat für jeden Vorsprachetermin eine anzuerkennende Begründung. Dies ist meistens ein ärztliches Attest. Ergänztender Hinweis: In diesen Fällen ist eine Leistungsminderung rechtlich nicht vorgesehen und erfolgt demnach nicht.

2. Kund*in kommt nicht und hat keine anzuerkennende Begründung. Hier erfolgt unter den Voraussetzungen der §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II eine Leistungsminderung in Höhe von 10 % bis maximal 30 % des Regelbedarfs. Der übrige Leistungsbezug (Bedarfe der Unterkunft sowie 70 bis 90 % des Regelbedarfs) bleibt während der Zeit der Leistungsminderung bestehen. Lediglich wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Leistungsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Wohnsitz im Bezirk des Jobcenters) nicht mehr erfüllt sind, kann die Zahlung vorläufig für maximal 2 Monate eingestellt werden, um die Leistungsvoraussetzungen zu klären. Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Zahlung aufgehoben. Das bloße Nichterscheinen zu Terminen ist i.d.R. weder für die vorläufige Zahlungseinstellung noch für die Aufhebung der Leistung ausreichend.

Im Ergebnis kann es dazu führen, dass Kund*innen, die bereit sind, derzeit mögliche Leistungsminderungen dauerhaft „in Kauf zu nehmen“, nicht im Jobcenter erscheinen werden.

In einem Beispielfall, in dem der Kunde seit 2016 Leistungen bezog, weder zu einem Termin noch zu einer Integrationsmaßnahme erschien und er bei drei Versuchen der aufsuchenden Beratung nicht angetroffen wurde, wurden die Leistungen entzogen. Aus einem daraufhin vom Kunden erreichten Gerichtsbeschluss wird zitiert: „Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderung zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen (§7b Abs. 1 Satz 2, 3 SGB II). Zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheides lagen dem Antragsgegner (*Anm.: JC*) indes keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Antragsteller (*Anm.: Kunde*) tatsächlich nicht im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhielt. Zwar ist dieser zu mehreren Meldeterminen nicht erschienen. Hierfür können jedoch auch andere Umstände als eine Ortsabwesenheit ursächlich sein. Die Rechtsfolgen eines Meldeversäumnisses sind in § 31 SGB II geregelt. Zwar ist dem Antragsgegner zuzugeben, dass die im weiteren Verfahren vorgetragenen Umstände geeignet sind, Zweifel an der Anwesenheit des Antragstellers im näheren Bereich des Jobcenters zu nähren. Allein die Möglichkeit, dass der Antragsteller die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt, rechtfertigt aber keine Aufhebungsentscheidung.“

Das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg versucht in den Fällen, in denen es seit langer Zeit keinen Kontakt mehr gegeben hat, durch aufsuchende Beratung den Kontakt zu den

Kund*innen wiederherzustellen. Bei der aufsuchenden Beratung handelt es sich nicht um einen Standardprozess, sondern um ein besonderes Bemühen der Mitarbeitenden im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg.

3. Bewertung und Einordnung durch das Jobcenter:

a. Liegen dem Jobcenter Tempelhof-Schöneberg Erkenntnisse, Analysen oder Bewertungen darüber vor, ob die zitierte Aussage die Realität im Bezirk korrekt und repräsentativ darstellt?

Die Fragestellung ist unklar im Hinblick auf die Repräsentativität.

Wenn Sie „repräsentativ“ in dem Sinne verstehen, dass damit im allgemeinen Leistungsempfangende im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg gemeint seien, wird von Ihnen der Gesamtkontext der Veröffentlichung in der Welt am Sonntag nicht korrekt dargestellt. Eine derart verkürzte Darstellung weisen wir entschieden zurück und verweisen auf das beispielhafte Zitat zu Frage 1.

Zudem möchten wir im Sinne der Repräsentativität auch deutlich machen, dass die Reportage die Beobachtungen im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg widerspiegeln. Beobachtungen anderer Jobcenter im Bundesgebiet liegen im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg nicht vor.

Wir möchten Sie jedoch auf Studien des IAB hinweisen, im Ergebnis stellen diese dar, dass sich 62 % der Mitarbeitenden der Jobcenter in einer bundesweiten Befragung davon überzeugt zeigen, dass Bürgergeldberechtigte das System ausnutzen um nicht zu arbeiten. Das zeigt, dass die grundlegende Problematik zumindest von den Mitarbeitenden so erkannt wird.

Dass es Menschen gibt, die seit Jahren im Leistungsbezug sind, aber nicht zu Terminen erscheinen, entspricht der Realität im Jobcenter. Wie unter 1.b. ausgeführt, erfolgt hierzu jedoch keine statistische Auswertung. Wir möchten Ihnen dennoch einen Einblick in anonymisierte Einzelfälle aus dem Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg bieten:

Beispiel 1

Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person befindet sich seit 2006 im Leistungsbezug. Die letzte Beratung fand 2014 statt. In den Beratungen vor 2014 wurde deutlich, dass dieser Kunde das Unterstützungssystem des SGB II unter dem Kerngedanken „Fördern & Fordern“ ablehnt; eine Mitwirkungsbereitschaft war nicht erkennbar. Seit 2014 werden regelmäßig Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt. Eine Feststellung der Leistungsfähigkeit konnte aufgrund fehlender Mitwirkung bislang nicht erfolgen.

Beispiel 2

Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist seit 2009 sozialversicherungspflichtig beschäftigt, erhält jedoch ergänzende Leistungen. Bis heute wurden keine Einladungen zu einem Beratungsgespräch angenommen. Personen, die ergänzend Bürgergeld aufgrund von Beschäftigung erhalten, sind verpflichtet, Termine im Jobcenter wahrzunehmen und alle zumutbaren Möglichkeiten zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen. Ausnahmen können bei voller Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit gelten; diese sind jedoch individuell zu prüfen.

Beispiel 3

Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist seit 2014 in Deutschland und steht seitdem im Leistungsbezug; die erstmalige Vorsprache im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg erfolgte im Juni 2025, nachdem ein Versuch der aufsuchenden Beratung ebenfalls gescheitert war und daraufhin aufgrund berechtigter Zweifel die Anspruchsvoraussetzungen geprüft wurden und die Leistungen erst nach persönlicher Vorsprache wieder aufgenommen wurden.

Beispiel 4

Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist seit vielen Jahren im Leistungsbezug; die letzte persönliche Vorsprache im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg fand im März 2014 statt. Seit der Kontaktaufnahme der aufsuchenden Beratung ist seit 2023 zumindest wieder telefonischer Kontakt möglich. Ein persönlicher Kontakt ist aus nicht näher dargelegten Gründen bisher nicht möglich. Seit 2025 wird eine wohnortnahe Maßnahme besucht.

Beispiel 5

Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist seit vielen Jahren im Leistungsbezug. Bei telefonischen Kontaktversuchen im Jahr 2014 wurde jeweils sofort aufgelegt. Seitdem gab es Angebote des Jobcenters und zahlreiche Einladungen, von denen kein Termin wahrgenommen wurde. Keine Angebote haben bislang zu einer Reaktion geführt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich ist, jahrelang Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne persönliche Mitwirkung zu beziehen.

b. Welche Maßnahmen ergreift das Jobcenter Tempelhof-Schöneberg gegebenenfalls, um einer möglichen Stigmatisierung oder pauschalen Verurteilung von Leistungsempfängern durch solche oder ähnliche Aussagen in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 3a ist Ihre Frage unklar, da mit den Aussagen in der Welt am Sonntag eine pauschale Verurteilung eben nicht erfolgt. Für diese Einordnung ist insbesondere der Gesamtkontext der Berichterstattung hilfreich.

Die Unterstellung, das Zitat: "In unserem Bezirk gibt es Menschen, die seit zehn Jahren Leistungen beziehen, aber noch nie im Jobcenter waren." führe zu einer Stigmatisierung und pauschalen Verurteilung der Leistungsempfängenden wird der gesellschaftlichen Debatte nicht gerecht. Bei einer unvoreingenommenen Betrachtung des Zitats wird deutlich, dass es durchaus Menschen gibt, auf die die Aussage zutrifft – ohne Pauschalierung auf die Gesamtheit unserer Kund*innen.

Vielmehr ist es hilfreich und auch Aufgabe der Fachverwaltungen, in einer ehrlichen Bestandsaufnahme die bestehenden Regelungslücken vor einer geplanten Reform der Grundsicherung anzusprechen, um einer Pauschalierung und Stigmatisierung unserer Kund*innen auch in Zukunft deutlich entgegenzutreten.

Unabhängig davon setzt das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg gezielte Maßnahmen ein, um unsere Angebote und unseren Unterstützungswillen zum Ausdruck zu bringen. Seit Januar 2024 wird beispielsweise die berlinweite Kampagne „Immer menschlich. Immer für dich da.“ geführt, die darauf abzielt, die öffentliche Wahrnehmung der Jobcenter als nahbar, unterstützend und respektvoll zu stärken. Diese Kampagne hebt die Vielfalt der von uns betreuten Menschen hervor und zeigt, dass wir individuell auf ihre Bedürfnisse eingehen. Auch unter der medialen Kritik an dieser Kampagne (u.a. Jobcenter würden für Bürgergeld werben) halten wir es für sehr wichtig, Schwellenängste der Bürger*innen zu den Jobcentern abzubauen und für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu werben.

Das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg hat die Charta der Vielfalt unterzeichnet und beschreibt in seinem Leitbild den Anspruch an einen respektvollen Umgang mit unseren Kund*innen.

Im Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg richtet sich zudem - wie bereits beschrieben - die aufsuchende Beratung an Personen mit besonderen Herausforderungen wie Depressionen oder geringer Literalität. Hierüber wurde bereits in mehreren Presseformaten - auch umfangreich - berichtet. Der Fokus der Berichterstattung des Jobcenters liegt dabei auf dem hohen Bedarf der Unterstützungsleistungen – getrieben von der Aussage: „Nicht wollen“ heißt häufig „nicht können“ oder „sich nicht zutrauen“. Die Aufgabe der Jobcenter ist es dabei, das Können und Selbstvertrauen zu stärken (z.B. stern TV, 26.02.2025, RTL – abrufbar auf YouTube: Bürgergeld trotz Arbeitswille: Welche Hürden Erwerbsfähige am Job hindern | stern TV Talk)

Darüber hinaus fördern wir eine differenzierte öffentliche Debatte, indem wir in unseren Kommunikationen betonen, dass Bürgergeldempfangende eine heterogene Gruppe sind, die nicht auf vereinfachte Narrative reduziert werden darf. Dies wird nicht zuletzt in der von Ihnen angesprochenen Veröffentlichung in der Welt am Sonntag deutlich.

c. Gibt es offizielle Stellungnahmen oder Richtigstellungen seitens des Jobcenters Tempelhof-Schöneberg zu dieser oder vergleichbaren medialen Darstellungen?

Wir verweisen auf die Antworten zu den zuvor gestellten Fragen. Eine weitere Kommentierung der Veröffentlichung in der Welt am Sonntag ist nicht erfolgt und nicht vorgesehen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Zavlaris
Geschäftsführerin